

Der §. 718 Abs. 1 d. C.P.D. laute: „Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.“ Diese Bestimmung habe in der Praxis zu dem Zweifel Anlaß gegeben, ob nach dem dritten Aufrufe der Zuschlag erfolgen müsse, oder ob dem Meistbietenden ein Recht auf den Zuschlag nicht zustehe. Der Entw. d. E.G. bezwecke, durch die in Aussicht genommene Aenderung des §. 718 Abs. 1 d. C.P.D. einmal klarzustellen, daß die Vorschrift, nach welcher bei der Zwangsversteigerung gepfändeter Sachen dem Zuschlag an den Meistbietenden ein dreimaliger Aufruf voranzugehen habe, eine solche sei, deren Nichtbefolgung die Nichtigkeit nach sich ziehe, und im Uebrigen zur Beseitigung der aufgetauchten Meinungsverschiedenheiten außer Zweifel zu setzen, daß die grundsätzliche Regelung des §. 152 (B.R.) auch für die auf Grund des §. 718 d. C.P.D. stattfindenden Versteigerungen maßgebend sei. Hieraus ergebe sich dann, daß auch bei der im Vollstreckungsverfahren erfolgenden Versteigerung dem Meistbietenden ein Recht auf Ertheilung des Zuschlags nicht zustehe. Eine Bestimmung dieses Inhalts möge für freiwillige Versteigerungen angemessen sein, sie passe aber nicht in gleicher Weise für Zwangsversteigerungen, deren Zweck dahin gehe, die Mittel zur Befriedigung des Gläubigers zu beschaffen; die Sicherstellung der Erreichung dieses Zweckes erheische, das Verfahren so zu gestalten, daß dem Bieter nicht nur die nachtheilige Position eröffnet werde, an sein Gebot gebunden zu sein, sondern daß ihm auch die Gewißheit gegeben werde, den Gegenstand zu erwerben, wenn er das Meistgebot abgibt. Es empfehle sich deshalb, im Gesetze positiv auszusprechen, daß nach dem dritten Aufrufe der Zuschlag erteilt werden müsse, während es im Uebrigen bei dem Hinweis auf den §. 152 verbleiben könne.

Der Antrag 2 geht davon aus, daß die Modifikation des bürgerlichen Rechtes keinen Anlaß gebe, Streitfragen, die sich an den §. 718 Abs. 1 d. C.P.D. knüpfen, zu entscheiden, daß es vielmehr den Vorzug verdiene, unter Ablehnung der im Entw. d. E.G. proponirten Aenderung sowie unter Ablehnung des Antrags 1 lediglich den dermaligen Wortlaut der C.P.D. beizubehalten.

Nachdem durch Eventualbestimmung festgestellt worden war, daß eine Aenderung des §. 718 Abs. 1 im Sinne des Antrags 1 die Majorität nicht für sich habe, wurde sowohl der Antrag 1 als der Antrag 2 abgelehnt und die im Entw. d. E.G. in Aussicht genommene Fassung des Paragraphen gebilligt.

454. (C. 9381 bis 9420.)

I. Die Berathung wandte sich dem Antrage zu:

als §. 705a folgende Vorschrift in die C.P.D. aufzunehmen:

Hat sich der Eigentümer eines mit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld belasteten Grundstücks in einer nach §. 702 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, so genügt zur Zwangsvollstreckung für einen Rechtsnachfolger des Gläubigers die diesem erteilte vollstreckbare Ausfertigung, wenn die Rechtsnachfolge in der im §. 1139 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Weise aus dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief ersichtlich ist. Die

Zwangsvollstreckung aus vollstreckb. Urk. über Anspr. aus Hyp., Grund- o. Rentenschulden.

Zustellung der die Rechtsnachfolge nachweisenden öffentlichen Urkunde ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger als Gläubiger im Grundbuch eingetragen ist.

Die Unterwerfung des Eigenthümers unter die sofortige Zwangsvollstreckung kann mit der Wirkung erfolgen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks stattfindet; sie bedarf in diesem Falle der Eintragung in das Grundbuch. Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen späteren Eigenthümer ist die Zustellung der seinen Erwerb nachweisenden öffentlichen Urkunde nicht erforderlich, wenn er als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen ist.

(Vergl. Wilmowski-Levy, C.P.D. u. G.B.G. II Anm. 5 zu C.P.D. S. 665, andererseits: die preuß. Ges. über Grundeigenthum und Hypothekenrecht, herausgeg. v. Achilles, IV. Aufl. bearbeitet v. Strecker, S. 236, 237; bayr. Ges. v. 23. Febr. 1879 zur Ausführung der C.P.D. u. R.D. Art. 128, 134 Abs. 2.)

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt: Der §. 706 Abs. 2 d. C.P.D. habe die Entscheidung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Zwangsvollstreckung aus Hypothekennurkunden stattfinden solle, der Landesgesetzgebung überlassen. Der Grund, welcher hierfür maßgebend war, die Verschiedenheit des materiellen Hypothekenrechts, falle mit dem Inkrafttreten des B.G.B. hinweg; die bisher der Entscheidung der Landesgesetzgebung überlassene Frage müsse jetzt durch eine reichsgesetzliche Vorschrift beantwortet werden. Das Bedürfnis, für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden die rechtsgeschäftliche Schaffung eines vollstreckbaren Schuldtitels zuzulassen, könne keinem Zweifel unterliegen und habe in dem zu §. 702 Nr. 5 beschlossenen Zusatz bereits Anerkennung gefunden. Die Erstreckung des §. 702 Nr. 5 auf Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden würde aber dem Bedürfnisse nicht genügen, wenn der Gläubiger im Falle der Veräußerung des Grundstücks des Vollstreckungsrechts verlustig gehen sollte. Der Zweck der Vorschrift werde vielmehr nur erreicht, wenn dem Gläubiger das Vollstreckungsrecht dem jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks gegenüber zustehe, somit das Recht des Gläubigers, im Wege der Zwangsvollstreckung Befriedigung aus dem Grundstücke zu suchen, mit sofortiger Vollstreckbarkeit ausgestattet werde. Diesen Schritt habe die bayer. Gesetzgebung (Art. 128 d. Ges. v. 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-C.P.D. 2c.) gethan, nachdem ihr die Rechtsprechung (Entsch. d. obersten Landesgerichts für Bayern 5 S. 374) vorangegangen sei. In Preußen werde von namhaften Schriftstellern (vergl. die Angaben bei Achilles a. a. O. S. 236) die Ansicht vertreten, daß die Vollstreckbarkeit gegen den Sondernachfolger des Eigenthümers sich aus der entsprechenden Anwendbarkeit der im §. 703 enthaltenen Vorschriften über die Vollstreckbarkeit gegenüber dem Erwerber des in Streit befangenen Gegenstandes ergebe. Vom Standpunkte des geltenden Rechtes aus müsse diese Ansicht für unrichtig erklärt werden (Achilles a. a. O. S. 237, Dernburg, preuß. Privatrecht I §. 347 Anm. 3); sie habe aber insofern Bedeutung, als sie ein Versuch sei, das geltende Recht nach der Richtung des Verkehrsbedürfnisses fortzubilden. Die in Bayern mit der Vollstreckbarkeit der Hypothekennurkunden gemachten Erfahrungen seien durchaus günstige; die Vollstreckbarkeit bewahre

die Grundbesitzer vor der Versuchung, unbegründete Einwendungen vorzuschützen, um Zeit zu gewinnen, und nöthige sie zu ordentlicher Wirthschaftsführung. — Wille das Vollstreckungsrecht des Gläubigers nicht einen gesetzlichen Bestandtheil, sondern eine rechtsgeschäftliche Erweiterung des Inhalts der Hypothek, so bedürfe die Unterwerfung des Eigenthümers unter die sofortige Zwangsvollstreckung der Eintragung in das Grundbuch; dabei genüge jedoch nach §. 859 d. B.G.B. (B.R.) die Bezugnahme auf die die Unterwerfung enthaltende Eintragungsbewilligung. — Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen späteren Eigenthümer und für einen Rechtsnachfolger des Gläubigers sei die Zustellung der den Erwerb nachweisenden Urkunde entbehrlich, wenn der nunmehrige Eigenthümer oder der nunmehrige Gläubiger als solcher im Grundbuch eingetragen sei, weil der nunmehrige Eigenthümer nach §. 55 des Entw. d. G.B.D. von der Eintragung Kenntniß erlange; (vergl. das zit. bahr. Ges. Art. 134 Abs. 2). — Sei ein Hypothekenbrief ertheilt, so bedürfe es einer besonderen Vollstreckungsklausel für die Rechtsnachfolger des Gläubigers nicht, wenn die Rechtsnachfolge durch eine zusammenhängende Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen, gerichtlichen Ueberweisungsbeschlüssen oder öffentlich beglaubigten Anerkennnissen einer kraft Gesetzes erfolgten Uebertragung des Gläubigerrechts aus dem Briefe ersichtlich sei, ohne den der Gläubiger sein Recht nicht geltend machen könne. Der öffentliche Glaube dieser Uebertragungsvermerke biete dem Eigenthümer volle Gewähr für das Recht des den Anspruch aus der Hypothek geltend machenden Gläubigers; das Erforderniß einer besonderen Vollstreckungsklausel würde eine nutzlose Formalität sein.

Die Komm. lehnte zunächst durch Unterabstimmung die im Abs. 1 Satz 1 des beantragten Paragraphen enthaltene Bestimmung ab, daß der Rechtsnachfolger des Gläubigers, der auf Grund der Urkunde zur Zwangsvollstreckung gegen den Eigenthümer schreiten wolle, hierzu einer ihm ertheilten besonderen Vollstreckungsklausel nicht bedürfe, wenn die Rechtsnachfolge in der im §. 1139 (B.R.) bezeichneten Weise aus dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief ersichtlich ist. Die Komm. verneinte ein Bedürfniß für die Aufnahme einer derartigen Bestimmung. Abgesehen von dem mangelnden Bedürfniß hielt die Mehrheit es auch nicht für unbedenklich, die Prüfung der Frage, ob eine Rechtsnachfolge in der Person des Gläubigers eingetreten sei, und die Prüfung der Echtheit der Abtretungserklärungen dem Gerichtsvollzieher zu übertragen. Im Uebrigen wurde der vorgeschlagene Abs. 1 gebilligt.

Für den Fall der Annahme des Abs. 2 wurde von einer Seite der Unterantrag gestellt, von dem Erfordernisse der Eintragung abzusehen. Es wurde hierfür geltend gemacht, daß die in dem Abs. 2 bezeichneten Wirkungen auch ohne Eintragung eintreten müßten, und daß das Erforderniß der Eintragung nicht unbedenklich sei, weil die Gefahr bestehe, daß von der Eintragungsbefugniß ein allzu umfangreicher Gebrauch gemacht und dadurch eine Ueberfüllung und eine Unübersichtlichkeit der Grundbücher herbeigeführt werden würde.

Die Komm. lehnte den Unterantrag durch Unterabstimmung ab; die Mehrheit hielt die Gefahr einer Ueberfüllung der Grundbücher für übertrieben und jedenfalls nicht für ausschlaggebend, indem sie mit dem Hauptantragsteller

davon ausging, daß zur Wirksamkeit des Vollstreckungsrechts dem jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks gegenüber die Eintragung des Vermerkes, der Eigenthümer habe sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in das Grundstück unterworfen, im Grundbuch erfolgen müsse. Auch in den übrigen Beziehungen stimmte die Komm. aus den von dem Antragsteller entwickelten Gründen dem in dem Hauptantrage vorgeschlagenen Abf. 2 zu.

Der §. 705 a wurde mit dem durch diese Beschlüsse festgestellten Inhalte angenommen.

II. Zu §. 706 d. C.P.D. lag der Antrag vor:

a) den §. 706 d. C.P.D. zu fassen:

Die Landesgesetze können die Zwangsvollstreckung aus anderen als den im §. 702 Nr. 1, 2 bezeichneten Vergleichen, die vor einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten abgeschlossen sind, zulassen. Sie sind nicht gehindert, für Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, für welche landesgesetzliche Vorschriften maßgebend oder zugelassen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung auf Grund anderer als der in den §§. 644, 702 bezeichneten Schuldtitel zuzulassen und insoweit von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung zu treffen.

b) in den §. 15 d. E.G. z. C.P.D. folgende Nr. 4 a einzustellen:

die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren für (privatrechtliche) Ansprüche, die zu den öffentlichen Gefällen gehören.

Zur Begründung des Antrags machte der Antragsteller geltend: Die unbeschränkte Befugniß der Landesgesetzgebung, vollstreckbare Schuldtitel für privatrechtliche Ansprüche zu schaffen und die Zwangsvollstreckungen aus denselben abweichend von den Vorschriften der C.P.D. zu gestalten, verliere mit der Einführung des V.G.B. ihre innere Berechtigung. Für die durch reichsgesetzliche Vorschriften geordneten Rechtsverhältnisse sei es Sache der Reichsgesetzgebung, zu bestimmen, inwieweit besondere vollstreckbare Titel mit einem besonderen Vollstreckungsverfahren erforderlich seien. Der Vorbehalt sei deshalb auf Ansprüche aus Rechtsverhältnissen zu beschränken, deren Regelung ganz oder theilweise der Landesgesetzgebung zustehe. Daneben müßten die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung öffentlicher Gefälle, auch soweit es sich um privatrechtliche Ansprüche handele, unberührt bleiben. Ein weiterer Vorbehalt sei für die Vollstreckbarkeit von Vergleichen erforderlich, die vor einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde oder vor einem nach ihnen zuständigen Beamten (Schiedsmann) abgeschlossen seien, weil die Errichtung der Vergleichsbehörden der Landesgesetzgebung überlassen sei. Die Zulassung eines besonderen Vollstreckungsverfahrens sei bei den nach landesgesetzlichen Vorschriften vollstreckbaren Vergleichen nicht erforderlich. Die Vorschläge des Antrags deckten das in den größeren Bundesstaaten geltende Recht; (vergl. Wilimowski-Levy, C.P.D. u. G.B.G. II Anm. 1 zu C.P.D. §. 706). Der im Art. 731 Abf. 3 d. V.G.B. festgestellte Vorbehalt landesgesetzlicher Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus der Dispache werde durch den §. 13

§. 706.
Landesgef.
bestimmte
vollstreckb.
Schuldtitel.

d. E.G. 3. E.P.D. gewährt; bei der Revision des Buches V d. H.G.B. werde die Vollstreckbarkeit der Dispache reichsgesetzlich geordnet werden müssen.

Seitens der Mehrheit wurde gegen den Antrag geltend gemacht, daß die Annahme desselben die Aufhebung der landesgesetzlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zur Folge haben würde, soweit es sich um privatrechtliche Ansprüche handele, die nicht zu den öffentlichen Gefällen gehörten. Der Antragsteller modifizierte hierauf den Antrag dahin, daß als Nr. 4a in den §. 15 d. E.G. 3. E.P.D. folgende Vorschrift eingestellt werden solle:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren.

Die Komm. lehnte aber auch den so gestalteten Antrag ab. Man verkannte nicht, daß der Antragsteller durch die Modifikation des Antrags ein Hauptbedenken beseitigt habe, war aber der Ansicht, daß der Antrag auch in dieser Fassung noch einen tiefgehenden Eingriff in das Verwaltungsrecht der einzelnen Bundesstaaten bedeute, welcher bei den verbündeten Regierungen auf Widerspruch stoßen würde.

Einigkeit bestand darüber, daß der Abs. 2 des §. 706 mit Rücksicht auf die oben unter I beschlossene Vorschrift zu streichen sei.

§. 731.
Pfändung
einer durch
Hyp.
gesicherten
Forderung.

III. Nach der Anmerkung zu §. 1138 d. B.G.B. (B.R.) unter 2 — Entw. II §. 1061 unter 2 — (vergl. III S. 587 und 588 unter V, Bd. VI S. 256 und 257 unter VI) soll die im Art. 11 dem §. 731 d. E.P.D. gegebene Fassung dahin geändert werden:

Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Uebergabe des Hypothekenbriefs an den Gläubiger erforderlich. Wird die Uebergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher den Brief zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt. Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses.

Wird der Pfändungsbeschluß vor der Uebergabe des Hypothekenbriefs oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung ihm gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

Die Pfändung der Ansprüche auf die im §. 1143 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Leistungen erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek von der Pfändung der Hauptforderung.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet. Von einer Seite wurde jedoch bemerkt, der Satz 2 des Abs. 3 bedürfe mit Rücksicht auf die von dem Bundesrathe zu den §§. 1169 Abs. 2, 1170, 1172, 1175 d. B.G.B. (B.R.) inzwischen gefaßten Beschlüsse einer Aenderung; die Beschlußfassung hierüber könne der zweiten Berathung vorbehalten bleiben.¹⁾

¹⁾ Vergl. Prot. 457 unter 22.

IV. Nach der Anmerkung zu §. 406 d. B.G.B. (B.R.) unter 1 und 2 §. 736 Abs. 3. — Entw. II §. 355 unter 1 und 2 — (vergl. I §. 377 unter III 1 b β, 383 unter c, 387 unter V, Bd. II §. 472, 473) ist beschlossen worden: Ueberweisung
gepfänd. Gelds-
förderungen.

- a) zum Ersatze des §. 294 Abs. 3 des Entw. I dem §. 736 Abs. 3 d. C.P.D. folgende Fassung zu geben:

Die Bestimmungen des §. 730 Abs. 2, 3 finden auf die Ueberweisung entsprechende Anwendung.

- b) zum theilweisen Ersatze des §. 301 des Entw. I dem §. 737 Abs. 2 §. 737 Abs. 2
Satz 1.
Pflichten des
Schuldners.
Satz 1 d. C.P.D. folgende Fassung zu geben:

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nöthige Auskunft zu ertheilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben.

Diese Beschlüsse wurden nicht beanstandet.

V. Nach der Anmerkung zu §. 1138 d. B.G.B. (B.R.) unter 3 — Entw. II §. 1061 unter 3 — (vergl. III §. 587 und 588 unter V, 653 und 654 unter IV, Bd. IV §. 605, 606 unter XXVIII, Bd. VI §. 256 und 257 unter VI) ist beschlossen worden, zum Ersatze der gestrichenen §§. 1088, 1113 des Entw. I folgende Bestimmung als §. 737 a in die C.P.D. einzustellen: Ueberweisung
einer durch
Hypothek
gesicherten
Forderung.

Zur Ueberweisung einer gepfändeten Forderung, für welche eine Hypothek besteht, genügt die Aushändigung des Ueberweisungsbeschlusses an den Gläubiger. Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist zur Ueberweisung an Zahlungsstatt die Eintragung der Ueberweisung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Ueberweisungsbeschlusses.

Die Ueberweisung der Ansprüche auf die im §. 1143 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Leistungen erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek von der Ueberweisung der Hauptforderung.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet. Bezüglich des Satzes 2 des Abs. 2 gilt das oben unter III am Schlusse Bemerkte.¹⁾

VI. Nach der Anmerkung zu §. 1236 d. B.G.B. (B.R.) unter 2 — Entw. II §. 1158 unter 2 — (vergl. III §. 485 und 486 unter II) ist beschlossen worden: Ueberweisung
einer durch
ein Pfand-
an e. bewegl.
Sache
gesicherten
Forderung.
zum Ersatze des gestrichenen §. 1188 des Entw. I folgende Bestimmung als §. 737 b in die C.P.D. einzustellen:

Wird eine durch ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache gesicherte Forderung überwiesen, so kann der Schuldner die Herausgabe des Pfandes an den Gläubiger verweigern, bis ihm Sicherheit für die Haftung geleistet wird, die für ihn aus einer Verletzung der dem Gläubiger dem Verpfänder gegenüber obliegenden Verpflichtungen entstehen kann.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

VII. Nach der Anmerkung zu §. 406 d. B.G.B. (B.R.) unter 3 — Entw. II §. 355 unter 3 — (vergl. II §. 472 und 473 zu I 1) soll zum Ersatze Wirksamf. d.
Ueber-
weisungs-
beschl.

¹⁾ Vergl. Prot. 457 unter 22.

des §. 307 des Entw. I; folgende Vorschrift als §. 743a in die C.P.D. eingestellt werden:

Der Ueberweisungsbeschluß gilt, auch wenn er mit Unrecht erlassen ist, zu Gunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntniß des Drittschuldners gelangt.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

Ein Antrag, den §. 743a dem §. 737 d. C.P.D. anzuschließen, wurde der Red.Komm. überwiesen.

§. 747 Abs. 2.
Pfändung d.
Anspr. auf
Uebertragung
d. Eigenth. an
e. unbew.
Sache.

VIII. Nach der Anmerkung zu §. 1272 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1194 — (vergl. III S. 532 und 533 unter I) soll der im Art. 11 dem §. 747 d. C.P.D. eingefügte Abs. 2 folgende Fassung erhalten:

Ist der Anspruch auf Uebertragung des Eigenthums gerichtet, so hat die Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Uebergange des Eigenthums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Sequester hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

§. 749.
Abs. 1 Nr. 2.
Unpfändbarf.
gesetzlicher
Alimenten-
ford. und
gewisser
Geldrenten.

IX. Nach der Anmerkung zu §. 828 d. B.G.B. (B.R.) unter 3* und 4 — Entw. II §. 766 unter 2 und 3 — (vergl. II S. 621 unter V 1c, 624 unter VI, 629) ist beschlossen worden:

a) den §. 749 Abs. 1 Nr. 2 d. C.P.D. dahin zu ändern:

die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach §. 829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente;

b) dem §. 749 Abs. 3 d. C.P.D. folgenden Zusatz zu geben:

Das Gleiche gilt von der nach §. 828 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtenden Geldrente.

Diese Beschlüsse wurden nicht beanstandet.

Unpfändbarf.
nicht
übertragbarer
Forderungen.
Pfändung
e. Pachtrechts.

X. Nach der Anmerkung zu §. 394 d. B.G.B. (B.R.) unter 1 — Entw. II §. 344 unter 1 — (vergl. I S. 384 und 385 unter V, Bd. II S. 237 und 238 unter IV) soll, zugleich zum Erfasse des §. 296 Abs. 2 des Entw. I, folgende Bestimmung als §. 749a in die C.P.D. aufgenommen werden:

Eine nicht übertragbare Forderung ist der Pfändung nicht unterworfen. Eine nach dem §. 393 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) nicht übertragbare Forderung kann jedoch insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der Gegenstand der Leistung der Pfändung unterliegt.

Die Pfändung eines Pachtrechts und die Anordnung einer Verwahrung zur Ausübung des Pachtrechts sind zulässig, auch wenn dem Pächter nicht gestattet ist, die Ausübung des Rechtes einem Dritten zu überlassen.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

XI. Nach der Anmerkung zu §. 1393 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1307 — (vergl. IV S. 134 Anm., 182 und 183 unter I, 204 und 205 unter V, 352 und 353 unter e) soll zum Erfasse des §. 1298 Halbsatz 2 und des §. 1299 Abs. 1, 2 des Entw. I folgende Vorschrift als §. 749 b in die C.P.D. eingestellt werden:

Das Recht, welches bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung dem Ehegatten an dem eingebrachten Gute zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Die von dem Ehegatten erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes unterliegen der Pfändung nicht, soweit sie zur Erfüllung der in den §§. 1369 bis 1372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bestimmten Verpflichtungen des Ehegatten, zur Erfüllung der ihm seiner Frau und seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht oder zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind.

Der Widerspruch kann sowohl von dem Ehegatten als von der Ehefrau nach §. 685 geltend gemacht werden.

Hierzu lag der Antrag vor:

a) dem Abs. 1 des §. 749 b d. C.P.D. folgenden Satz 3 beizufügen:

Hat der Ehegatte einer geschiedenen Ehefrau Unterhalt zu gewähren, so sind die Früchte auch insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als sie zur Erfüllung dieser Unterhaltspflicht erforderlich sind.

b) den so gestalteten §. 749 b als §. 754 c in die C.P.D. einzustellen.

Zur Begründung des Antrags b machte der Antragsteller geltend, es handele sich bei dem §. 749 b nicht um die Pfändung einer Forderung, sondern um die Pfändung eines Rechtes anderer Art. — Die unter a beantragte Ergänzung hielt der Antragsteller mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 1562 d. B.G.B. (B.R.) für notwendig, nach welchen der geschiedene Mann sich zur Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Frau erforderlichen Falles einen Abbruch an seinem eigenen standesmäßigen Unterhalte gefallen lassen muß.

Der von der Komm. früher gefaßte Beschluß wurde nicht beanstandet. Der Antrag a wurde aus den von dem Antragsteller geltend gemachten Gründen angenommen. Der Antrag b wurde der Red.Komm. überwiesen.

XII. Nach der Anmerkung zu §. 1637 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1549 — (vergl. IV S. 551 Anm. 1; 582 unter S) soll zum Erfasse des §. 1534 Satz 1 Halbsatz 2 und des §. 1535 des Entw. I folgende Bestimmung als §. 749 c in die C.P.D. eingestellt werden:

Das Recht, welches dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt von den ihnen nach den §§. 1634, 1635 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) zustehenden Ansprüchen, solange die Ansprüche nicht fällig sind.

Auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte finden die Vorschriften des §. 749 b mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleichstehen.

unpfändbar.
des dem
Ehemann am
eingebrachten
Gute
zustehenden
Rechtes.
Pfändbar. d.
Früchte.

unpfändbar.
des am
Kindes-
vermögen
kraft d. elterl.
Nutznießung
zustehenden
Rechtes.
Pfändbar. d.
Früchte.

Dieser Beschluß würde nicht beanstandet. Der Antrag, den Paragraphen als §. 754 d in die C.P.D. einzustellen, wurde der Red.Komm. überwiesen.

Beschränkte
Pfändbart. d.
Pflichttheils-
anspruchs.

XIII. Nach der Anmerkung zu §. 2291 d. B.G.B. (B.R.) unter 1 — Entw. II §. 2182 unter 1 — (vergl. V S. 525 bis 527 unter X) ist beschlossen worden, zum theilweisen Ersatze des §. 1992 Abs. 2 Satz 2 des Entw. I folgende Vorschrift als §. 749 d in die C.P.D. einzustellen:

Der Pflichttheilsanspruch ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

Pfändbart. d.
Nutzungen etc.
in den Fällen
d. §. 2312 u. d.
§. 1498 Abs. 2
(B.R.).

XIV. Nach der Anmerkung zu §. 2312 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 2203 — (vergl. V S. 573 bis 576 unter III, Bd. VI S. 294 und 295 unter XXI) soll zum Ersatze des §. 2002 Abs. 2 des Entw. I folgende Vorschrift als §. 749 e in die C.P.D. eingestellt werden:

Ist der Schuldner als Erbe nach §. 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) durch die Einsetzung eines Nacherben beschränkt, so sind die Nutzungen der Erbschaft der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der dem Schuldner seiner Ehefrau und seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltungspflicht und zur Bestreitung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner nach §. 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, für seinen Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

Die Pfändung ist unbeschränkt zulässig, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein auch dem Nacherben oder dem Testamentsvollstrecker gegenüber wirksames Recht geltend gemacht wird.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Antheil eines Abkömmlinges an dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach §. 1498 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) einer Beschränkung der im Abs. 1 bezeichneten Art unterworfen ist.

Hierzu lag der Antrag vor:

- a) im Abs. 1 Satz 1 des §. 749 e d. C.P.D. statt „seiner Ehefrau“ zu setzen „seinem Ehegatten“;
- b) dem Abs. 1 des §. 749 e d. C.P.D. als Satz 3 beizufügen:

Hat der Schuldner einem geschiedenen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so sind die Nutzungen oder der Anspruch auf den Reinertrag auch insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als sie zur Erfüllung dieser Unterhaltungspflicht erforderlich sind.

- c) den so gestalteten §. 749 e als §. 754 e in die C.P.D. einzustellen.

Der Antrag a wurde als Berichtigung eines redaktionellen Versehens gebilligt; der Antrag b fand gleichfalls Billigung (vergl. oben unter XI); der Antrag c wurde der Red.-Komm. überwiesen.

§. 754.
Pfändung
unveräußer-
licher, der
Ausübung
nach über-
tragbarer
Rechte.

XV. Nach der Anmerkung zu §. 407 d. B.G.B. (B.R.) unter 1 — Entw. II §. 356 unter 1 — (vergl. I S. 404 unter VII) soll zum Ersatze des §. 312 Satz 2 des Entw. I in den §. 754 d. C.P.D. in der Fassung des Art. 11 zwischen dem Abs. 3 und dem Abs. 4 folgender Absatz eingeschaltet werden:

Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem Anderen überlassen werden kann.

Nach der Anmerkung zu §. 1138 d. B.G.B. (B.R.) unter 4 — Entw. II §. 1061 unter 4 — ist ferner beschlossen worden, den im Art. 11 dem §. 754 d. C.P.D. beigefügten Abs. 6 dahin zu ändern:

Zwangs-
vollstr. in e.
Grund- oder
Rentenschuld.

Auf die Zwangsvollstreckung in eine Grundschuld oder eine Rentenschuld finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für welche eine Hypothek besteht, entsprechende Anwendung.

Es lag der Antrag vor:

- a) den im Art. 11 dem §. 754 d. C.P.D. beigefügten Abs. 3 zu streichen;
- b) den Abs. 6 des §. 754 d. C.P.D. in der Fassung des Art. 11 dahin zu ändern:

Pfändung
verf. Dienst-
barkeiten.

Auf die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für welche eine Hypothek besteht, entsprechende Anwendung.

Zwangs-
vollstr. in e.
Reallast.

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht, der Nießbrauch und die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten seien nach den §§. 1043, 1046 des Entw. d. B.G.B. (B.R.) nicht übertragbar, durch die Pfändung entstehe deshalb auch kein Pfandrecht an ihnen. Der Entw. d. C.G. habe die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch mit Rücksicht auf die Übertragbarkeit dieser Rechte vorgeschrieben (Mot. S. 100); nach dem Wegfalle der Übertragbarkeit sei die Eintragung zwecklos. — Die Erstreckung der Vorschrift des letzten Absatzes auf die Zwangsvollstreckung in eine Reallast entspreche der Konsequenz.

Die Komm. war mit dem Antrag einverstanden und billigte im Uebrigen den früheren Beschluß.

XVI. Nach der Anmerkung zu §. 2010 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1907 — soll folgende Vorschrift als §. 754 a in die C.P.D. eingestellt werden:

Zwangs-
vollstr. in
Anteile an e.
Gesellschafts-
vermögen u.
an e.
Nachlasse.

Der Antheil eines Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen einer nach §. 692 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) eingegangenen Gesellschaft unterliegt der Zwangsvollstreckung. Der Antheil an den einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen ist der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen.

Die gleichen Vorschriften gelten für den Antheil eines Miterben an dem Nachlaß und den einzelnen Nachlaßgegenständen.

(Bergl. V S. 837 unter VI 1 c, 841 und 842 unter C, Bd. VI S. 317 unter 7, S. 327 und 328 unter VII.)

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

XVII. Nach der Anmerkung zu §. 1427 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1338 — ist beschlossen worden, zum theilweisen Ersatze des §. 1345 Abs. 1 Halbsatz 2, des §. 1373 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, des §. 1397 Abs. 1, des §. 1406 Abs. 1, des §. 1417, des §. 1429 Abs. 1 und des §. 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschrift als §. 754 b in die C.P.D. einzustellen:

Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist der Antheil eines der Ehegatten an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Antheilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.

Nach der Beendigung der Gemeinschaft ist der Antheil an dem Gesamtgute zu Gunsten der Gläubiger des Antheilsberechtigten der Zwangsvollstreckung unterworfen.

(Vergl. IV C. 234 unter C, 239 Anm., 279 und 280 unter II, 344 unter II, 351 unter XII 2 b, 352 unter d, 370 unter A.)

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

XVIII. Die Berathung der §§. 755 bis 757 d. C.P.D. wurde vorläufig ausgesetzt.¹⁾

XIX. Der §. 774 d. C.P.D. wurde in der Fassung des Art. 11 gebilligt.

§. 774.
Erwirkung v.
Handlungen.

Abnahme des
Eides.

XX. Nach der Anmerkung zu §. 255 d. B.G.B. (B.R.) unter 2 — Entw. II §. 700 unter 2 — (vergl. II C. 788 ff. unter III) soll, zugleich zum Erfasse eines Theiles des §. 777 Abs. 2 Satz 2 des Entw. I, folgende Bestimmung als §. 774a in die C.P.D. eingestellt werden:

Ist der Schuldner auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zur Leistung eines Offenbarungseides verurtheilt, so erfolgt die Eidesleistung vor dem Prozeßgericht erster Instanz. Auf die Abnahme des Eides finden die Vorschriften der §§. 440 bis 446 Anwendung.

Erscheint der Schuldner in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht oder verweigert er die Eidesleistung, so ist nach §. 774 zu verfahren. Ist der Schuldner zur Erzwingung der Eidesleistung in Haft genommen, so finden die Vorschriften des §. 783 Anwendung.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

XXI. Zu §. 779 d. C.P.D. lag der Antrag vor:

dem §. 779 d. C.P.D. folgenden Zusatz zu geben:

§. 779.
Urtheile auf
Abgabe e.
Willens-
erklärung.

Ist das Urtheil für vorläufig vollstreckbar erklärt, so gilt mit der Zustellung des Urtheils an den Schuldner die abzugebende Willenserklärung als unter der auflösenden Bedingung abgegeben, daß nicht das Urtheil oder die vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben wird. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so ist die Zustellung einer nach den Bestimmungen der §§. 664, 666 erteilten vollstreckbaren Ausfertigung erforderlich. Wird dem Schuldner nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden, so ist für die Sicherheitsleistung eine

¹⁾ Vergl. C. 739 und 740 unter XXX.

Frift zu bestimmen; die Willenserklärung gilt nicht vor dem Ablaufe der Frift als abgegeben.

Zur Begründung führte der Antragsteller aus: Es bestehe kein innerer Grund, die vorläufige Vollstreckbarkeit bei Urtheilen auf Abgabe einer Willenserklärung, abgesehen von den Fällen des §. 658, auszuschließen. Die vorläufige Vollstreckbarkeit habe insbesondere für den Fall Bedeutung, daß der Schuldner vor dem Eintritte der Rechtskraft in Konkurs gerathe; durch ein Veräußerungsverbot vermöge sich der Gläubiger für diesen Fall nicht zu schützen, weil das Verbot im Konkurs unwirksam sei (§. 5 a d. R.D.). Die auflösende Bedingung entspreche dem Wesen der vorläufigen Vollstreckbarkeit, bei der das Recht des Gläubigers auf Zwangsvollstreckung selbst auflösend bedingt sei. Gegen die Bedrohung mit einem nicht zu ersenkenden Nachtheile sei der Schuldner durch den §. 651 d. C.P.D. geschützt.

Die Komm. lehnte den Antrag ab; die Mehrheit verneinte ein Bedürfnis für die Aufnahme einer derartigen Bestimmung.

XXII. Nach der Anmerkung zu §. 916 d. B.G.B. (B.R.) — vergl. III S. 204 und 205 unter V, Bd. VI S. 233 unter VI, 387 und 388 unter 16) — ist beschloffen worden, zum Ersatze des §. 875 und zum theilweisen Ersatze der §§. 837, 983, 1110, 1147 des Entw. I folgende Bestimmungen in die C.P.D. aufzunehmen:

Uebergabe
durch
Begnahme
seitens des
Gerichtsvollz.

§. 779 a. Ist der Schuldner zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Bestellung eines Rechtes an einer beweglichen Sache verurtheilt, so gilt die Uebergabe der Sache als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher die Sache zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt.

Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner zur Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder zur Abtretung oder Belastung einer Hypothekenforderung, Grundschuld oder Rentenschuld verurtheilt ist, für die Uebergabe des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes.

§. 779 b. Auf einen Erwerb, der sich nach den §§. 779, 779 a vollzieht, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, Anwendung.

Schutz gegl.
Dritter in den
Fällen der
§§. 779, 779 a
b. C.P.D.

Diese Beschlüsse wurden nicht beanstandet.

XXIII. Nach der Anmerkung zu §. 159 d. B.G.B. (B.R.) unter 2 — Entw. II §. 133 unter 2 — (vergl. I S. 181 bis 183 unter VII, 184 und 185 unter IV) soll zum Ersatze des §. 133 und des §. 137 Abs. 2 der §. 796 Abs. 2 d. C.P.D. dahin geändert werden:

§. 796 Abs. 2.
Arrest zur
Sicherung
betagter oder
bedingter
Ansprüche.

Die Zulässigkeit des Arrestes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter oder ein bedingter ist, es sei denn, daß der bedingte Anspruch wegen der entfernten Möglichkeit des Eintritts der Bedingung einen gegenwärtigen Vermögenswerth nicht hat. Bedingt im Sinne dieser Vorschrift ist ein Anspruch auch dann, wenn die Bedingung bereits entschieden, das Ergebniss aber noch nicht bekannt ist.

Hierzu war beantragt:

den Abs. 2 Satz 2 der Vorschrift als entbehrlich zu streichen.

Die Mehrheit beschloß, an dem früheren Beschlusse festzuhalten.

XXIV. Die Berathung der §§. 810, 811 d. C.P.D. wurde vorläufig aufgeschoben.¹⁾

Entschädigung u.
Erwirkung e.
ungerechtfert.
Arrestes etc.

XXV. Nach der Anmerkung zu §. 825 d. B.G.B. (B.R.) unter 3 c — Entw. II §. 763 unter 3 c — (vergl. II S. 678 bis 680 unter III, 724 und 725 unter IV) soll folgende Bestimmung als §. 822 a in die C.P.D. eingestellt werden:

Erweist sich die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt oder wird die angeordnete Maßregel auf Grund des §. 806 Abs. 2 oder des §. 820 Abs. 2 aufgehoben, so ist die Partei, welche die Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der angeordneten Maßregel oder dadurch entstanden ist, daß er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden oder die Aufhebung der Maßregel zu erwirken.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

Todes-
erklärung.

XXVI. Nach der Anmerkung zu §. 19 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 9 — ist beschlossen worden, zum Ersatze des §. 9, des §. 10 Abs. 2 und der §§. 11 bis 17, 19, 20, 22 bis 24 sowie zum theilweisen Ersatze des §. 18 des Entw. I folgende ergänzende Bestimmungen in die C.P.D. aufzunehmen:

§. 836 a. (C. I §. 10 Abs. 2.) Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
(Vergl. I S. 14 unter 2.)

§. 836 b. (C. I §. 9.) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht für Angehörige eines deutschen Bundesstaats von der obersten Justizverwaltungsbehörde dieses Staates, für andere Verschollene von dem Reichskanzler bestimmt.
(Vergl. I S. 14 unter 1.)

§. 836 c. (C. I §. 11 Satz 1, 3.) Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Verschollenen, sowie Jeder, welcher an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat.

Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(Vergl. I S. 14 und 15 unter VI 3, Bd. IV S. 757 und 758 unter IX.)

§. 836 d. (C. I §. 11 Satz 2, §. 12.) Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatfachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

(Vergl. I S. 15 unter VI 4.)

¹⁾ Vergl. S. 739 und 740 unter XXX.

§. 836 e. (G. I §. 14.) In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Aufforderung an den Verschollenen, sich spätestens im Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen werde;
2. die Aufforderung an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu ertheilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu erstatten.

(Vergl. I §. 15 unter VI 6.)

§. 836 f. (G. I §. 15.) Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

(Vergl. I §. 15 unter VI 6.)

§. 836 g. (G. I §. 20.) In den Fällen der §§. 15 bis 17 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) kann die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter unterbleiben. Dasselbe gilt, wenn seit der Geburt des Verschollenen hundert Jahre verstrichen sind.

Unterbleibt die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter, so muß zwischen dem Tage, an welchem das Aufgebot an die Gerichtstafel angeheftet worden ist, und dem Aufgebotstermin ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

(Vergl. I §. 17 und 18 unter IV.)

§. 836 h. (G. I §. 16.) Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder statt des Antragstellers in das Verfahren eintreten.

(Vergl. I §. 15 unter VI 7.)

§. 836 i. (G. I §. 13 Satz 2.) Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Thatfachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

(Vergl. I §. 15 unter VI 5, §. 23 und 24 unter II.)

§. 836 k. (G. I §. 17.) Wird derjenige, welcher sich als der angeblich Verschollene meldet, als solcher von dem Antragsteller nicht anerkannt, so ist das Verfahren auszusetzen.

(Vergl. I §. 15 unter VI 7, Bd. VI §. 112 unter VII.)

§. 836 l. (G. I §. 13 Satz 1.) Das Gericht hat die Todeserklärung nur auszusprechen, wenn die zur Begründung derselben erforderlichen Thatfachen für erwiesen erachtet werden.

In dem Urtheil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des §. 18 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) festzustellen.

(Vergl. I §. 15 unter VI 5, §. 23 unter II.)

§. 836 m. (G. I §. 18.) Die dem Antragsteller erwachsenen Kosten, welche zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens nothwendig waren, fallen, wenn die Todeserklärung erfolgt, dem Nachlasse zur Last.

(Vergl. I §. 15 und 16 unter II.)

§. 836n. (C. I §. 19.) Die Erledigung der Aufgebotsanträge kann durch die Landesjustizverwaltung für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach §. 836b zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach §. 836b zuständige Gericht erlassen, so ist das Aufgebot auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichts öffentlich bekannt zu machen.

(Vergl. I §. 16 unter III, Bd. VI §. 112 unter VII.)

§. 836o. (C. I §. 23.) Die Anfechtungsklage findet außer den Fällen des §. 834 Abs. 2 auch dann statt, wenn die Todeserklärung mit Unrecht erfolgt oder der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen unrichtig festgestellt ist.

(Vergl. I §. 25 und 26 unter V, 272 bis 278.)

§. 836p. (C. I §§. 23, 24 Abs. 1.) Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist Jeder berechtigt, welcher an der Aufhebung der Todeserklärung oder an der Berichtigung des Zeitpunkts des Todes ein rechtliches Interesse hat.

Die Anfechtungsklage ist gegen denjenigen zu richten, welcher die Todeserklärung erwirkt hat, falls aber dieser die Klage erhebt oder falls er verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland ist, gegen den Staatsanwalt.

(Vergl. I §. 25 bis 27 unter V, 27 und 28 unter VI, 272 bis 278.)

§. 836q. (C. I §. 24 Abs. 2.) Auf das Verfahren über die Anfechtungsklage finden die Vorschriften der §§. 608, 610, 611, 614 Abs. 1 und des §. 833 entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Vorbehalten bleibt die Frage, ob der §. 611 mit Rücksicht darauf, daß der darin in Bezug genommene §. 577 im Art. 11 des Entw. d. C.G. geändert wird, ebenfalls eine Aenderung zu erleiden habe, ob insbesondere nur der Abs. 2 des §. 577 und daneben noch der §. 581 Abs. 2 anzufügen oder ob in dem §. 836q statt auf den §. 611 Abs. 1 unmittelbar auf die darin angeführten Vorschriften zu verweisen sei.

(Vergl. I §. 27 und 28 unter VI, 272 bis 278.)

§. 836r. (C. I §. 22.) Die Anfechtungsklage ist, sofern sie nicht auf einen der im §. 834 Abs. 2 bezeichneten Gründe gestützt wird, nur innerhalb der Frist von einem Monate zulässig. Die Frist beginnt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf dieser Frist.

Mehrere Anfechtungsprozesse sind zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Die Vorschrift des §. 59 findet Anwendung.

Wird in Folge einer Anfechtungsklage die Todeserklärung aufgehoben oder eine andere Todeszeit festgestellt, so wirkt das Urtheil für und gegen Alle.

(Vergl. I §. 25 unter IV, 272 bis 278, Bd. IV §. 67 unter IX a. C.)

Von einer Seite wurde bemerkt: Gegen den §. 836 r d. C.P.D. seien außerhalb der Komm. zwei Bedenken geäußert worden. Es sei geltend gemacht worden, daß, wenn auch die Todeserklärung nur eine Vermuthung für den Tod des Verschollenen begründe, doch dem für todt erklärten Verschollenen selbst die Befugniß vorzubehalten sein werde, die gegen ihn während der Verschollenheit ergangene Todeserklärung anzufechten und damit die an diese sich anschließende Vermuthung formell zu beseitigen. Um dies zu ermöglichen, bedürfe es einer Aenderung des §. 836 r Abs. 1 Satz 1 dahin, daß die Anfechtungsklage, sofern sie nicht auf einen der im §. 834 Abs. 2 bezeichneten Gründe gestützt oder von dem für todt Erklärten erhoben werde, nur innerhalb der Frist von einem Monate zulässig sei. Dieses Bedenken könne aber für begründet nicht erachtet werden. Gebe der für todt Erklärte sein Leben kund, so weiche die Todesvermuthung für die Zukunft dem Lebensbeweise; der für todt Erklärte könne auch, da er an der Aufhebung der Todeserklärung ein rechtliches Interesse habe (§. 836 p) die Todeserklärung in den Fällen des §. 834 Abs. 2 innerhalb der im §. 835 bestimmten Fristen und außerhalb dieser Fälle innerhalb der im §. 836 r Abs. 1 bestimmten Frist anfechten. Des Weiteren zu gestatten, daß der Verschollene befugt sei, die Todeserklärung zu jeder Zeit anzufechten, gehe wegen der Fälle nicht an, in welchen das B.G.B. an die Todeserklärung nicht bloß die Todesvermuthung, sondern eine von dem Beweise des Gegentheils unberührt bleibende Gestaltung der Verhältnisse knüpft; es wäre ein Uebelstand, wenn der Verschollene in der Lage sein würde, nach noch so langer Zeit durch die Anfechtung der Todeserklärung dieser Gestaltung der Verhältnisse für die Vergangenheit die rechtliche Grundlage zu entziehen. — Das zweite gegen den §. 836 r gerichtete Bedenken beziehe sich darauf, daß, wenn im Anfechtungsprozeß geltend gemacht werde, der Zeitpunkt des Todes sei unrichtig festgestellt worden, das Anfechtungsgericht nach dem Entw. sich nicht auf die Aufhebung des angefochtenen Urtheils zu beschränken, sondern den Zeitpunkt zu berichtigen habe, während doch das Verfahren vor dem Anfechtungsgerichte die objektive Richtigkeit der festzustellenden Todeszeit nicht in gleichem Maße gewährleiste, wie das für das Aufgebotsgericht vorgeschriebene Verfahren. Dieses Bedenken habe seine Erledigung durch die für das Verfahren vor dem Landgerichte beschlossene Erweiterung der Officialmaxime gefunden; (vergl. §. 690 und 691 unter IX).

Gegen diese Ausführungen erhob sich kein Widerspruch.

Zu §. 836 b d. C.P.D. lag der Antrag vor:

die Vorschrift wie folgt zu fassen:

In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht für Angehörige eines Bundesstaats durch allgemeine Anordnung im Wege der Landesjustizverwaltung, für andere Verschollene durch allgemeine Anordnung des Reichskanzlers bestimmt.

Dem Antrage waren folgende Bemerkungen beigelegt: Nach §. 1305 d. B.G.B. (B.R.) wird der zuständige Standesbeamte, wenn keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat und einer von ihnen ein Deutscher ist, von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt. — Nach §. 16 d. C.P.D. wird bei Deutschen, welche Exterritorialität genießen u., sofern die Hauptstadt des Heimathstaats als ihr Wohnsitz gilt und die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt ist, der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaat nicht an, so gilt als sein Wohnsitz ein durch allgemeine Anordnung des Reichskanzlers zu bestimmender Gerichtsbezirk der Stadt Berlin; (vergl. S. 639 unter B). In gleicher Weise ist die Feststellung der Zuständigkeit im §. 11 d. St.P.D. geregelt; (vergl. S. 577 und 578 unter VII).

Die Komm. war mit dem Antrage, für welchen geltend gemacht wurde, daß die Feststellung des Gerichtsstandes durch allgemeine Anordnung zu erfolgen habe, einverstanden.

Die Anmerkung zu §. 836 q wurde gestrichen, als erledigt durch die gegenwärtige Fassung des §. 611 d. C.P.D.; (vergl. S. 690 und 691 unter IX).

Im Uebrigen wurden die §§. 836 a bis 836 r nicht beanstandet.

Aufgebots-
verf. behufs
Ausschl. d.
Eigen-
thümers.

XXVII. Nach der Anmerkung zu §. 912 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 840 — (vergl. III S. 190 bis 192 unter II) sollen zum Erfasse der Abs. 3, 4 und eines Theiles des Abs. 1 des §. 873 des Entw. I folgende Bestimmungen in die C.P.D. eingestellt werden:

§. 836 s. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des Eigenthümers eines Grundstücks nach §. 912 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§. 836 t. (C. I §. 873 Abs. 1.) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

§. 836 u. (C. I §. 873 Abs. 1.) Antragsberechtigt ist derjenige, welcher das Grundstück seit der im §. 912 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bestimmten Zeit im Eigenbesitze hat.

§. 836 v. (C. I §. 873 Abs. 3.) Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatfachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen. Ist der Eigenthümer im Grundbuch eingetragen, so ist sein Tod durch Vorlegung der Sterbeurkunde nachzuweisen oder eine Ausfertigung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils beizubringen.

§. 836 w. (C. I §. 873 Abs. 4.) In dem Aufgebot ist der bisherige Eigenthümer aufzufordern, sein Recht spätestens im Aufgebots-termin anzumelden, widrigensfalls seine Ausschließung erfolgen werde.

Den vorstehenden Bestimmungen ist folgende Anmerkung beigelegt:

Der Verathung des Entw. d. C.G. bleibt die Prüfung der Frage vorbehalten, ob diese Vorschriften auf die Ausschließung eines Berechtigten zu erstrecken sind, dessen Recht ein Blatt im Grundbuch erhalten kann.

Die früheren Beschlüsse wurden nicht beanstandet; die Anmerkung wurde mit Rücksicht auf den §. 1002 des Entw. II d. B.G.B. (B.R.) und den Art. 167 des Entw. d. C.G. (B.R.) gestrichen.

XXVIII. Nach der Anmerkung zu §. 1155 d. B.G.B. (B.R.) unter 1 — Entw. II §. 1078 unter 1 — (vergl. III S. 617 bis 619 unter VII, 738 unter XIV) sollen zum Erfasse des §. 1103 Abs. 2, des §. 1104 Abs. 2 bis 4, 5 Satz 1 und des §. 1105 sowie zum Erfasse eines Theiles des §. 1103 Abs. 1 und des §. 1104 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschriften in die C.P.D. eingestellt werden:

Aufgebots-
verf. behufs
Ausschl. e.
Hyp., Grund-
schuld- oder
Rentenschuld-
gläubigers.

§. 836x. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers auf Grund der §§. 1154, 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§. 836y. (C. I §. 1105.) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das belastete Grundstück belegen ist.

§. 836z. (C. I §. 1103 Abs. 1, §. 1104 Abs. 1.) Antragsberechtigt ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks.

§. 836aa. (C. I §. 1103 Abs. 2 Nr. 1, §. 1104 Abs. 2 Nr. 1.) Der Antragsteller hat vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen, daß der Gläubiger unbekannt ist.

§. 836bb. (C. I §. 1103 Abs. 3 Nr. 2.) Im Falle des §. 1154 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) hat der Antragsteller vor der Einleitung des Verfahrens auch glaubhaft zu machen, daß nicht eine das Aufgebot ausschließende Anerkennung des Rechtes des Gläubigers erfolgt ist.

Ist die Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber bestellt oder der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt, so hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, daß die Schuldverschreibung oder der Brief bis zum Ablaufe der im §. 786 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Frist nicht vorgelegt und der Anspruch nicht gerichtlich geltend gemacht worden ist. Ist die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung erfolgt, so ist die im Abs. 1 vorgeschriebene Glaubhaftmachung erforderlich.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen der Abs. 1, 2 die eidliche Versicherung des Antragstellers, unbeschadet der Befugniß des Gerichts, anderweitige Ermittlungen anzuordnen.

In dem Aufgebot ist als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Rechte erfolgen werde.

§. 836cc. (C. I §. 1104 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 4.) Im Falle des §. 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) hat der Antragsteller sich vor der Einleitung des Verfahrens zur Hinterlegung des dem Gläubiger gebührenden Betrags zu erbieten.

In dem Aufgebot ist als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß der Gläubiger nach der Hinterlegung des ihm gebührenden Betrags seine Befriedigung statt aus dem Grundstücke nur noch aus dem

hinterlegten Beträge verlangen könne und sein Recht auf diesen erlösche, wenn er sich nicht vor dem Ablaufe von dreißig Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurtheils bei der Hinterlegungsstelle melde.

Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so erweitert sich die Aufgebotsfrist um die Kündigungsfrist.

Das Ausschlußurtheil darf erst erlassen werden, wenn die Hinterlegung erfolgt ist.

§. 836 dd. Die Vorschriften der §§. 836 y bis 836 cc finden auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der in den §§. 872, 1088, 1096, 1254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) für die Vormerkung, das Vorkaufsrecht, die Reallast, und für das Pfandrecht an Schiffen bestimmten Ausschließung des Berechtigten entsprechende Anwendung.

Es lag der Antrag vor:

hinter dem §. 836 dd als §. 836 dd¹ folgende Bestimmung einzuschalten:

Bei einer Gesamthypothek ist im Falle des §. 1154 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) auch derjenige antragsberechtigt, welcher auf Grund eines der Hypothek im Range gleich- oder nachstehenden Rechtes abgesonderte Befriedigung aus einem der belasteten Grundstücke verlangen kann und für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Titel erlangt hat.

In den Fällen der §§. 872, 1088, 1096 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) steht das Antragsrecht Jedem zu, der auf Grund eines der Vormerkung, dem Vorkaufsrecht oder der Reallast im Range gleich- oder nachstehenden Rechtes abgesonderte Befriedigung aus dem Grundstücke verlangen kann und für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Titel erlangt hat. Diese Vorschrift findet auf das Pfandrecht an einem Schiffe entsprechende Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 1154 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) vorliegen.

Das Aufgebot ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder Schiffes von Amtswegen mitzuthemen.

Der Antragsteller modifizierte seinen Antrag dahin, daß der Abs. 2 Satz 2 und im Abs. 3 die Worte „oder Schiffes“ zu streichen und daß die Eingangsworte des Abs. 1 zu fassen seien:

Im Falle des §. 1154 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) ist auch ein gleich- oder nachstehender Gläubiger, dem das im §. 1163 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bestimmte Recht zusteht, und bei einer Gesamthypothek auch derjenige antragsberechtigt, welcher auf Grund zc.

Zur Begründung machte der Antragsteller geltend: Die vorgeschlagene Bestimmung gewähre im Anschluß an den §. 46 Abs. 2 des Entw. einer G.B.D. (vergl. §. 5 d. preuß. Gef. v. 13. Juli 1883, Art. 11 Abs. 2 d. bayr. Gef. v. 29. Mai 1886) unter gewissen Einschränkungen das Antragsrecht auch demjenigen, welcher auf Grund eines dem ausschließenden Rechte im Range gleich- oder nachstehenden Rechtes abgesonderte Befriedigung aus dem Grundstücke ver-

langen könne und für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Titel erlangt habe. Die Vorschrift solle den zur Zwangsvollstreckung in das Grundstück Berechtigten die Befreiung des Grundstücks von vorgehenden oder gleichstehenden Rechten ermöglichen, welche die Erzielung eines dem Berechtigten Befriedigung verschaffenden Gebots hindern oder zu seinem Nachtheil erhöhen würden. Die Ausnahme der ersten Komm., daß eine derartige Bestimmung in die G.P.D. gehöre, sei unrichtig, da die Bestimmung einen civilrechtlichen Satz enthalte.

Der Antrag wurde angenommen.

Die §§. 836 x bis 836 dd d. G.P.D. wurden nicht beanstandet.

XXIX. Nach der Anmerkung zu §. 1994 d. B.G.B. (B.R.) unter II 7 — Entw. II §. 1891 unter II 7 — sollen folgende Bestimmungen in die G.P.D. eingestellt werden:

Aufgebots-
verf. behufs
Ausschl. v.
Nachlaß-
gläubigern.

§. 836 ee. (G. I §. 2120 Abs. 1.) Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern auf Grund des §. 1947 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

(Vergl. V §. 774 unter A.)

§. 836 ff. (G. I §. 2121.) Zuständig ist das Amtsgericht, welchem die Berrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen. Sind diese Berrichtungen einer anderen Behörde als einem Amtsgericht übertragen, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

(Vergl. V §. 777 unter X, Bd. VI §. 457 unter E.)

§. 836 gg. (G. I §§. 2064, 2120.) Antragsberechtigt ist jeder Erbe, sofern er nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Zu dem Antrage sind auch ein Nachlaßpfleger und ein Testamentsvollstrecker berechtigt, wenn ihnen die Verwaltung des Nachlasses zusteht.

Der Erbe und der Testamentsvollstrecker können den Antrag erst nach der Annahme der Erbschaft stellen.

(Vergl. V §. 286 unter B, 543 unter XVIII, 668 unter VI, 777 unter F, G und H, 816 bis 819 unter 8.)

§. 836 hh. (G. I §. 2122.) Dem Antrag ist ein Verzeichniß der bekannten Nachlaßgläubiger mit Angabe ihres Wohnorts beizufügen.

(Vergl. V §. 777 unter X.)

§. 836 ii. (G. I §. 2123.) Das Aufgebot soll nicht erlassen werden, wenn die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt ist.

Durch die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wird das Aufgebotsverfahren beendet.

(Vergl. V §. 777 unter X.)

§. 836 kk. (G. I §. 2124.) Die Aufgebotsfrist soll höchstens sechs Monate betragen.

Das Aufgebot soll den Nachlaßgläubigern, welche dem Nachlaßgericht angezeigt sind und deren Wohnort bekannt ist, von Amts-

wegen zugestellt werden. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post erfolgen.

(Vergl. V, §. 777 unter X.)

§. 836 ll. In dem Aufgebot ist den Nachlaßgläubigern, welche sich nicht melden, als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß sie von dem Erben insoweit nicht mehr Befriedigung verlangen können, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird oder der Erbe aus dem Nachlasse nicht mehr bereichert ist.

(Vergl. V §. 783 unter XIV.)

§. 836 mm. (E. I §. 2126 Abs. 1, 2.) Die Anmeldung einer Forderung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Das Gericht hat die Einsicht der Anmeldungen Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

(Vergl. V §. 780 unter XII.)

§. 836 nn. (E. I §. 1838.) Sind mehrere Erben vorhanden, so kommt der von einem Erben gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurtheil auch den anderen Erben zu Statten, soweit sie nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haften.

Das Gleiche gilt im Falle der Nacherbfolge für den Vorerben und den Nacherben.

(Vergl. V §. 784 unter XVII, 829 unter XII 3.)

§. 836 oo. (E. I §. 2148 Nr. 4, §. 2149.) Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute, so kann sowohl die Ehefrau als der Ehemann das Aufgebot beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Theiles erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn der Nachlaß zum Gesamtgute gehört, auch nach der Beendigung der Gemeinschaft. Der von dem Ehemanne gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurtheil kommen der Ehefrau zu Statten.

(Vergl. V §. 806 und 807 unter XVII.)

§. 836 pp. (E. I §. 498 Abs. 4, §. 500 Abs. 1.) Hat der Erbe die Erbschaft verkauft, so kann sowohl der Käufer als der Erbe das Aufgebot beantragen. Der von dem einen Theile gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurtheil kommen auch dem anderen Theile zu Statten, soweit er nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn Jemand eine durch Vertrag erworbene Erbschaft verkauft oder sich zur Veräußerung einer ihm angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft in sonstiger Weise verpflichtet hat.

(Vergl. II §. 127 bis 129 unter VI, 129 und 130 unter VII.)

§. 836 qq. Die Bestimmungen der §§. 836 ff bis 836 pp finden im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der nach dem §. 1474 Abs. 2 und dem §. 1947 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) zulässigen Ausschließung von Gesamtgutsgläubigern entsprechende Anwendung.

(Vergl. S. 294 und 295 unter XXI.)

Die §§. 836 ee bis 836 qq d. C.P.D. wurden nicht beanstandet.

XXX. Nach der Anmerkung zu §. 1174 d. B.G.B. (B.R.) unter 2 — Zwangs- und Arresthypothek.
Entw. II §. 1099 unter 2 — (vergl. III S. 694 bis 699 unter II, 699 bis 707 unter II bis V, 711 unter I) sollen zum Ersatze der gestrichenen §§. 1130 bis 1133 des Entw. I folgende Vorschriften in die C.P.D. aufgenommen werden:

§. 757. Im Wege der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist auf Antrag des Gläubigers für die Forderung eine Sicherungshypothek in das Grundbuch einzutragen. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung. Das Grundstück haftet auch für die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Erwirkung der Eintragung.

Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Hypothek belastet werden, so muß der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke vertheilt werden; die Größe der Theile bestimmt der Gläubiger.

Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, die ein Blatt im Grundbuch erhalten können.

§. 757a. Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so erwirbt der Eigenthümer des Grundstücks die Hypothek.

Das Gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Vollstreckung und zugleich die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.

§. 811. Zur Vollziehung des Arrestes in ein Grundstück ist auf Antrag des Gläubigers für die Forderung eine Sicherungshypothek in das Grundbuch einzutragen; der in Gemäßheit des §. 803 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für welchen das Grundstück haftet. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung.

Der Antrag auf Eintragung der Hypothek gilt im Sinne des §. 809 Abs. 2, 3 als Vollziehung des Arrestbefehls.

Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften des §. 757 Abs. 2, 3 und des §. 757a entsprechende Anwendung.

Hierzu lagen folgende Anträge vor:

a) den Abs. 2 des vorerwähnten §. 757 d. C.P.D. zu fassen:

Werden mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Sicherungshypothek als Gesamthypothek belastet, so kann der Schuldner der

Belastung, widersprechen, soweit sie das für die Anlegung von Mündelgeld vorgeschriebene Maß der Sicherheit übersteigt. Der Widerspruch kann nach §. 685 geltend gemacht werden.

- b) den Abf. 3 des vorerwähnten §. 757 d. C.P.D. zu streichen;
- c) im Abf. 1 des §. 757 a d. C.P.D. statt „das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit“ zu setzen „die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit“;
- d) als §. 810a folgende Vorschrift in die C.P.D. aufzunehmen:

Für die Vollziehung des Arrestes in ein im Schiffsregister eingetragenes Schiff oder eine Schiffspart gelten die Vorschriften des §. 810. Ist zur Zeit der Arrestvollziehung die Zwangsversteigerung eingeleitet, so ist eine Abschrift des nach §. 727 aufzunehmenden Protokolls dem Vollstreckungsgericht einzureichen.

Das durch die Pfändung begründete Pfandrecht beschränkt sich im Verhältnisse zu einem in das Schiffsregister eingetragenen Pfandrecht auf den nach §. 803 festgestellten Geldbetrag als Höchstbetrag. Es ist auf den Antrag des Gläubigers in das Schiffsregister einzutragen.

§§. 755 bis 757.

Zwangs-
vollstr. in d.
unbewegliche
Vermögen.

Des Weiteren war beantragt, den Titel über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§. 755 bis 757) von der Berathung auszunehmen, da die darauf bezüglichen Vorschriften im Zusammenhange mit dem Entw. eines Ges. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von der Komm. des Reichs-Justizamts für die zweite Lesung des Entw. eines Ges., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, bereits beschlossen worden seien.

§§. 810, 811.
Vollziehung d.
Arrestes in
bewegl. und
unbewegl.
Vermögen.

Die Komm. war aus dem von dem Antragsteller geltend gemachten Grunde mit dem letzterwähnten Antrag einverstanden und schied in Konsequenz dessen auch die §§. 810, (810a), 811 d. C.P.D. von der Berathung aus.

XXXI. Zu dem im Art. 11 vorgesehenen §. 837 d. C.P.D. lag der Antrag vor: die Vorschrift wie folgt zu fassen:

§. 837.
Aufgebots-
verf. behufs
Kraftloserkl.
v. Urkunden.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Komm. war hiermit einverstanden. Der Antrag gründet sich auf die Erwägung, daß, sofern nicht besondere, ihres Ortes zu normirende Vorbehalte in Betracht kommen, die Amortisation der Urkunden mit der Modifikation des bürgerlichen Rechtes sowohl in Ansehung der materiellrechtlichen Voraussetzungen der Kraftloserklärung als auch in Ansehung des Verfahrens einheitlicher reichsrechtlicher Regelung zugeführt werde, und daß deshalb der §. 837 in der vorgeschlagenen Weise zu gestalten sei.

§. 838.
Antragsrecht
bei Inhabers-
papieren.

XXXII. Zu §. 838 d. C.P.D. lag der Antrag vor:

im Abf. 1 des §. 838 statt „der letzte Inhaber“ zu setzen „der bisherige Inhaber des abhanden gekommenen oder vernichteten Papiers“; (Vergl. B.R. §. 784.)

Der nur redaktionelle Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

XXXIII. Nach der Anmerkung zu §. 793 d. B.G.B. (B.R.) unter 2 (vergl. §. 112 unter VII) soll an Stelle des im Art. 11 vorgesehenen §. 839 a d. C.P.D. folgende Vorschrift in die C.P.D. aufgenommen werden:

§. 839 a.
Verbindung
von
Aufgebots.

Die Erledigung der Anträge auf Erlassung des Aufgebots zum Zwecke der Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers kann durch die Landesjustizverwaltung für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach §. 839 zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach §. 839 zuständige Gericht erlassen, so ist das Aufgebot auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichts öffentlich bekannt zu machen.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

XXXIV. Zu §. 842 d. C.P.D. in der Fassung des Art. 11 lag der Antrag vor:

§. 842.
Bekanntm. d.
Aufgebots.

den Abs. 3 des §. 842 d. C.P.D. zu fassen:

Betrifft das Aufgebot ein auf den Inhaber lautendes Papier und ist in der Urkunde vermerkt, daß die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte andere Blätter zu erfolgen habe, so muß die Bekanntmachung auch durch Einrückung in diese Blätter erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte andere Blätter in den Bestimmungen vorgeschrieben ist, unter welchen die Genehmigung, daß das Papier in den Verkehr gebracht werde, erteilt worden ist.

hierzu der Unterantrag:

dem vorerwähnten Abs. 3 folgenden Zusatz zu geben:

und bei Schuldverschreibungen, die von einem Bundesstaat ausgegeben sind, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte Blätter landesgesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Komm. war mit beiden Anträgen einverstanden und billigte im Uebrigen die Abs. 1 und 2 des §. 842 nach dem Entw.

XXXV. Zu §. 843 d. C.P.D. in der Fassung des Art. 11 lag der Antrag vor:

§. 843.
Werthpap. mit
zeitweiliger
Ausgabe von
Zins-,
Renten- oder
Gewinn-
antheil-
scheinen.

Im Abs. 1 des im Art. 11 vorgesehenen §. 843 d. C.P.D. statt „Zinsscheine, Rentenkupons oder Gewinnantheilscheine“ zu setzen „Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine“ und statt „Reihe von Zinsscheinen, Rentenkupons oder Gewinnantheilscheinen“ „Reihe von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen“.

Die Komm. war hiermit einverstanden und billigte im Uebrigen den §. 843 nach dem Entw.

XXXVI. Zu dem im Art. 11 vorgesehenen §. 844 d. C.P.D. lagen die Anträge vor:

§. 844.
Werthpapiere
für welche
Zins-,
Renten- o.
Gewinn-
antheilscheine
für mehr als
4 Jahre aus-
gegeben sind.

1. in Abs. 1 statt „Zinsscheine, Rentenkupons oder Gewinnantheilscheine“ zu setzen „Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine“;

2. a) den Eingang des Abs. 1 zu fassen:

Hat bei einem Werthpapiere, für welches Zinsscheine, Renten- oder Gewinnantheilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum gegeben sind.

als vier Jahre ausgegeben worden sind, der Verlust sich auf diese Scheine erstreckt, so genügt es, wenn zc.

b) im Abs. 2 den Schluß des Satzes 1 zu fassen:

... vorgelegt seien und eine Anzeige nach §. 789 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) in Ansehung dieser Scheine ihr von einem Anderen als dem Antragsteller nicht gemacht worden sei.

Der Antrag 2a wurde zurückgezogen.

Zur Begründung des Antrags 2b wurde ausgeführt: Die Thatfache, daß die Zinsscheine nicht von einem Anderen zur Einlösung vorgelegt wurden, biete einen Anhalt dafür, daß das Papier nicht in die Hände eines gutgläubigen Erwerbers gelangt sei, nur dann, wenn sie mit der Haupturkunde abhanden gekommen sind. Anderenfalls sei es leicht möglich, daß Jemand die Haupturkunde in gutem Glauben auf die Vorpiegelung hin erworben habe, die fehlenden Zinsscheine seien dem Veräußerer in Verlust gerathen. Gelte der §. 844 Abs. 1 auch dann, wenn die Zinsscheine nicht von dem Verluste betroffen worden sind, so lasse sich nicht absehen, weshalb der bisherige Inhaber nicht unter Vorlegung der in seinem Besitze befindlichen Zinsscheine sofort das Aufgebot solle erwirken können; (vergl. Wilmowski-Levy, C.P.D. u. G.B.G. II Anm. 4 zu C.P.D. §. 844).

Von anderer Seite wurden Bedenken gegen den Antrag laut. Die Voraussetzungen desselben träfen nicht zu, wenn der Dieb die Zinsscheine nicht mitveräußert habe.

Die Komm. nahm den Antrag 2b an. Im Uebrigen wurde §. 844 nach dem Entw. mit den im Antrag 1 bezeichneten Fassungsberichtigungen gebilligt.

§. 845.
Wertpapiere
für welche
Zinsscheine
nicht mehr
ausgegeben
werden.
§. 847.
Aufgebots-
frist.
Einsicht der
vom Inhaber
vorgelegten
Urkunden.

XXXVII. Die im Art. 11 vorgesehenen §§. 845, 847 d. C.P.D. wurden ihrem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Der oben unter XXXVI mitgetheilte, zu §. 844 gestellte Antrag 1 wurde auch zu §. 845 eingebracht und angenommen.

Des Weiteren war beantragt:

als §. 847a folgende Bestimmung in die C.P.D. einzustellen:

Meldet der Inhaber der Urkunde seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde bei dem Gerichte an, so ist dem Antragsteller die Einsicht der Urkunde binnen einer bestimmten Frist zu gestatten. Auf Antrag des Inhabers der Urkunde ist zur Vorlegung derselben ein Termin zu bestimmen.

Die Komm. erklärte sich mit dem Antrag einverstanden, weil sie glaubte, es liege unter Umständen im Interesse des Antragstellers, vor der Erledigung seines Antrags Einsicht von der Urkunde zu nehmen, auf Grund deren Jemand ein Recht anmelde. Daß die Annahme des Antrags zu einer erheblichen Verzögerung des Aufgebotsverfahrens führen werde, sei nicht zu befürchten. Bezüglich der Fassung wurde auf den §. 19 d. sächf. Ges. v. 6. März 1879 hingewiesen.

455. (C. 9421 bis 9454.)

Entw. d. C.G.

I. Bevor die Komm. die Berathung der Aenderungen der C.P.D. fortsetzte, wurde mit Rücksicht auf Bedenken, die sich über die Bedeutung und die Tragweite einzelner Vorschriften des Entw. d. C.G. ergeben hatten, Folgendes ausgeführt: